



Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-16/2026	
Fachbereich	
Federführendes Amt	Büro- und Amtsleiterin
Sachbearbeiter	Dr. Alexandra Wagler
Aktenzeichen	
Datum	21.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ortsbeirat Lorch	09.06.2026	zur Kenntnis
Ortsbeirat Espenschied	09.06.2026	zur Kenntnis
Ortsbeirat Ranselberg	11.06.2026	zur Kenntnis
Ortsbeirat Wollmerschied	08.09.2026	zur Kenntnis
Ortsbeirat Lorchhausen		zur Kenntnis
Ortsbeirat Ransel		zur Kenntnis

Betreff:

Ortsbeiräte - Anträge von Nicht-Mitgliedern

Mitteilung / Information:

An die Verwaltung wurde mehrfach die Frage herangetragen, ob, inwieweit und mit welcher rechtlichen Wirkung von Personen außerhalb eines Ortsbeirats Anträge an den Ortsbeirat gestellt werden können.

Aus diesem Anlass die folgenden Erläuterungen:

Die Aufgaben des Ortsbeirats sind in § 82 HGO geregelt.

Über diese Vorschrift werden in § 82 Abs. 6 HGO weitere Vorschriften der HGO für sinngemäß anzuwenden erklärt.

Zudem besteht bei der Stadt Lorch eine Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte (Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Lorch – abzurufen über die Homepage der Stadt Lorch).

Wie in allen öffentlichen Sitzungen städtischer Gremien haben nur die **Mitglieder** des Gremiums Rede- und Antragsrecht. Für die Ortsbeiräte ergibt sich dies aus § 10 der Geschäftsordnung.

Es können von einem Ortsbeirat gemäß § 10 Abs. 3 der Geschäftsordnung Vertreter einer von einer Entscheidung betroffenen Bevölkerungsgruppe oder Sachverständige zu den Beratungen zugezogen werden.

Nach § 10 Abs. 5 der Geschäftsordnung kann der Ortsbeirat Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht gewähren.

Ein Antrags- oder gar Stimmrecht ist mit der Beiziehung und/oder dem Rederecht nicht verbunden.

Das bedeutet:

- nur **Mitglieder** eines Ortsbeirats haben immer ein Rede- und Antragsrecht in einer Ortsbeiratssitzung;
- **Bürgermeister und Gemeindevorstand** (Stadträte) sind gemäß § 82 Abs. Abs. 7 iVm § 59 S. 2 und S. 3 HGO jederzeit den Verhandlungsgegenständen zu hören; dies gilt auch für einen als Vertreter entsendeten Mitarbeiter der Verwaltung;

- **Gemeindevertreter** (Stadtverordnete), die im Ortsbezirk (Stadtteil) wohnen, haben das Recht, mit beratender Stimme in der Sitzung gehört zu werden (kein Antrags- oder Stimmrecht);
- **Gemeindevertreter** (Stadtverordnete), die nicht im Ortsbezirk (Stadtteil) wohnen, können selbstverständlich wie jeder andere an einer Sitzung teilnehmen, haben aber kein Rederecht (ebenso kein Antrags- oder Stimmrecht); sie dürfen auch bei der Nichtöffentlichkeit einer Ortsbeiratssitzung anwesend bleiben;
- Vertreter einer von einer Entscheidung betroffenen Bevölkerungsgruppe oder Sachverständige können ein Rederecht erhalten (kein Antrags- oder Stimmrecht);
- Vertreter von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen können ein Rederecht erhalten (kein Antrag- oder Stimmrecht)

Anliegen von Bürgern oder Gruppierungen können über ein Ortsbeiratsmitglied in den Ortsbeirat zur Beratung eingebracht werden. Der Ortsbeirat kann dann zunächst darüber entscheiden, ob es den Punkt in die Beratungen aufnimmt und wenn ja, dann entsprechend darüber entscheiden.

Der Ortsbeirat ist gemäß § 82 Abs. 4 HGO zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören. In solchen Angelegenheiten hat er auch ein Vorschlagsrecht. Ebenso hat der Ortsbeirat zu von der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) oder dem Gemeindevorstand (Magistrat) vorgelegten Fragen Stellung zu nehmen.

Gemäß § 82 Abs. 4 HGO können dem Ortsbeirat bestimmte Angelegenheiten widerruflich zur endgültigen Entscheidung übertragen werden.

gez. Oliver Lübeck
Bürgermeister